

Einkaufsbedingungen der Fa. CHROFF Lackiertechnik GmbH

1. Auftragserteilung, abweichende Bedingungen

- 1.1 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen uns und Ihnen.
- 1.2 Durch die Annahme unseres Auftrages erklären Sie Ihr Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen. Wird unser Auftrag von Ihnen abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Einkaufsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn Sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Sind Sie mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so haben Sie sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können. Unsere Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie Ihnen mit einer Bestellung von uns zugegangen sind.

2. Bestellungen:

Wir haben das Recht, die von uns getätigten Bestellungen dann kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigen.

3. Werbeaussagen:

Sie stellen uns von allen Ansprüchen frei, die ein Kunde von uns aufgrund von Werbeaussagen von Ihnen, des Herstellers im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

4. Lieferung/Preise:

- 4.1 Sie stehen für die Beschaffung der bestellten Lieferungen/Leistungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 4.3 Wenn Sie Lieferungen auf unserem Betriebsgelände zu erbringen haben, sind Sie verpflichtet, die Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 4.4 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.
- 4.5 Der Anspruch auf Zahlung Ihrer Rechnung wird 90 Tage nach Wareneingang und Erhalt Ihrer Rechnung fällig oder nach unserer Wahl nach 30 Tagen mit 3% Skonto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat.
- 4.6 Zahlungen unsererseits bedeuten nicht, dass wir Ihre Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß anerkennen. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Abtretung Ihrer Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

5. Gewährleistung:

- 5.1 Uns stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.
- 5.2 Sind Sie nicht lediglich ein Zwischenhändler, haben Sie auch ohne Verschulden für Mängel seiner Lieferungen / Leistungen einzustehen. Sie sind verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gleich aus welchem Rechtsgrund wegen eines Sach- oder eines Rechtsmangels von Ihnen gelieferten Produktes/Stoffes/Materials etc. gegen geltend gemacht werden, und Sie erstatten uns die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung.
- 5.3 Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung/Neuleistung steht in jedem Fall uns zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.
- 5.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte von uns wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

6. Eigentumsübergang/Untersuchungspflicht/beigestelltes Material:

- 6.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 6.2 Wir werden unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen uns nicht.
- 6.3 Soweit wir Mängel innerhalb von zwei Wochen nach der Feststellung der Mängel rügen, verzichten Sie auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.4 Wir sind berechtigt, mangelhafte Ware auf Ihre Kosten an Sie zurückzusenden. Für diesen Fall haben wir auch das Recht, Ihnen den bereits bezahlten Rechnungsbetrag für die mangelhafte Ware zurück zu belasten und Ihnen eine Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware anzurechnen. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt Ihnen vorbehalten.
- 6.5 Haben wir Ihnen von uns Material/zu bearbeitende Teile etc. beigestellt, so verbleiben diese/dieses in unserem Eigentum. Sie haben die Pflicht, das beigestellte Material/ die zu bearbeitenden Teile etc. unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von Ihren sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen.
- 6.6 Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung bearbeitet werden. Werden das beigestellte Material/zu bearbeitende Teile etc. verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt diese Tätigkeit zu unseren Gunsten. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen.

7. Lieferzeiten/Vertragstrafe:

- 7.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Wenn Verzögerungen zu erwarten sind, haben Sie uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.2 Liefern oder leisten Sie auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben. Die uns durch Ihren Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.
- 7.3 Sie sind darüber hinaus verpflichtet, bei von ihnen zu vertretender Überschreitung des vereinbarten Liefertermins eine Vertragsstrafe iHv 0,2 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme je Werktag der Überschreitung zu zahlen, insgesamt aber höchstens 5% der Netto-Auftragssumme. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.
Verschiebt sich der Fertigstellungstermin aufgrund von Umständen, die Sie nicht zu vertreten hat, so wird die Vertragsstrafe bei einer von Ihnen zu vertretenden Überschreitung dieses neuen Liefertermins verwirkt.

8. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl:

- 8.1 Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift
- 8.2 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten Urbach.
- 8.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

9. Sonstiges:

- 9.1 Sie sind verpflichtet, kaufmännische und technische Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit sie nicht allgemein bekannt sind.
- 9.2 Wollen Sie von Ihnen bearbeitete, von uns beigestelltes Material/zu bearbeitende Teile in irgendeiner Art und Weise zur Schau stellen, damit werben, oder Dritten sonst zugänglich machen, so bedürfen Sie hierfür unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 9.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.
- 9.4 Da wir gemäß der Umweltschutznorm DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, erwarten wir auch von Ihnen die für ihr Unternehmen geltende einschlägige umweltrelevante und sicherheitstechnische Vorschriften, Gesetze, Richtlinien und Normen zu kennen und für eine rechtskonforme Einhaltung/Umsetzung zu sorgen. Insbesondere die einschlägigen Gefahrstoff-(Reach, GHS), und Gefahrgutvorschriften sind hier zu beachten und einzuhalten. Im Falle eines Nichtnachkommens einer Pflicht zum Schutz der Umwelt behalten wir es uns vor von dem mit ihnen geschlossenen Vertrag zurückzutreten.